

# I. Checklisten und Grundsätze zur Verfahrensabwicklung

## 1. BAKinso e. V. Empfehlungen zur Gutachtenerstellung Unternehmensinsolvenz

DER BUNDESARBEITSKREIS INSOLVENZGERICHTE E. V. HAT  
AUF SEINER HERBSTTAGUNG V. 20.11.2008 – 21.11.2008  
FOLGENDE CHECKLISTE ALS „EMPFEHLUNG  
AN DIE INSOLVENZGERICHTE“  
FÜR EINE GUTACHTENERSTELLUNG<sup>1)</sup>  
IM UNTERNEHMENSINSOLVENZVERFAHREN EMPFOHLEN

### Checkliste zur Gutachtenerstellung – Unternehmensinsolvenz –

#### A. Einleitung

Nach allen vorliegenden Erkenntnissen werden die Weichen in die „falsche Richtung“ eines Insolvenzverfahrens bereits im Eröffnungsverfahren gestellt und maßgeblich durch die Qualität der Eröffnungsgutachten sowie die Arbeitsqualität und -intensität aller Beteiligten beeinflusst. Fakt ist, dass es wesentlich mehr begründete Rechtsansprüche in eröffneten Insolvenzverfahren gibt, als daraus resultierende Forderungen konkretisiert werden (*Huber NZI 2004, 497* und *ZinsO 2008, 873* „Keine Unschuldsvermutung im Anfechtungsrecht“). Infolge dessen ist in sehr vielen Verfahren die Realisierungsquote solcher Rechtsansprüche sehr niedrig und die Gründe dafür liegen maßgeblich in der unzureichenden Prüfung der Eröffnungsgründe und der i. d. R. fehlenden Ermittlung des Eintritts der materiellen Insolvenz.

Das Eröffnungsgutachten ist das „Logbuch“ des gesamten Verfahrens. Alle darin gemachten Angaben müssen das Gericht in die Lage versetzen, die ihm zugewiesene Eröffnungsentscheidung auf einer gesicherten tatsächlichen wie rechtlichen Grundlage zu treffen. Daher müssen alle Angaben nachvollziehbar und nachprüfbar sein und dem Gericht eine eigenständige Beurteilung ermöglichen. Da nach allen vorliegenden Erhebungen es als gesichert angesehen werden kann, dass faktisch alle Unternehmensinsolvenzanträge lange nach dem Eintritt der materiellen Insolvenz erfolgen und mithin in jedem Unternehmensinsolvenzverfahren nur noch fraglich ist, wie hoch diese Ansprüche und in

---

1) Dies bedeutet: Die nachfolgend genannten Punkte sollten vom Gutachter gedanklich und tatsächlich geprüft und, soweit im konkreten Verfahren von Bedeutung, im Gutachten abgehandelt werden.

welcher Höhe (vgl. dazu *Kirstein* ZInsO 2006, 966, 969 ff. und ZInsO 2008, 830 ff.) sie beitreibar sind, ist die Eröffnung die vom Gesetzgeber gewollte Regel und die Nichteröffnung die gesondert zu begründende Ausnahme (vgl. BGH ZInsO 2008, 559). Zu den typischen Fehlerquellen in Gutachten vgl. *Haarmeyer/Suvarcarevic* ZInsO 2006, 953, 960 sowie *Haarmeyer/Beck* ZInsO 2007, 1065, 1077 und *Pape* ZInsO 2007, 1080 ff.).

Auch wenn die Angaben des Schuldners vollständig und richtig erscheinen, Buchhaltung und Jahresabschlüsse aktuell erstellt worden sind und auch im Übrigen nach den überreichten Unterlagen alle Anhaltspunkte für eine ordnungsgemäße Buchführung gegeben sind, darf sich ein gerichtlich bestellter Sachverständiger nicht damit zufrieden geben, weil es gerade unter insolvenzrechtlichen Aspekten Ansprüche gibt, die aus einem Jahresabschluss nicht ersichtlich sind und weil die Bewertung in der Insolvenz nicht handelsrechtlichen, sondern insolvenzrechtlichen Werten zu folgen hat. Dies betrifft insbesondere den Grundsatz der Bewertungsstetigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB und den des going-concern nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB. Im Übrigen ergeben sich aus der handelsrechtlichen Buchführung weder Anfechtungsansprüche noch Ansprüche wegen Eigenkapital ersetzender Gesellschafterdarlehen oder Bürgschaften nach §§ 31, 32 a, b GmbH Gesetz bzw. Ansprüche wegen fehlerhafter Kapitalerbringung bei einer Kapitalgesellschaft, insbesondere einer GmbH.

Will man das Verhalten antragsverpflichteter Schuldner kurz und knapp charakterisieren, so ergeben alle vorliegenden Befunde<sup>2)</sup> das gleiche Ergebnis: Der offene und nachhaltige Rechtsbruch ist die Regel, Ausnahmen sind allenfalls in ganz wenigen Einzelfällen feststellbar. Trotz Eintritts der materiellen Insolvenz mehr als 10 Monate vor der Einleitung eines Insolvenzverfahrens<sup>3)</sup> wirtschaften die Schuldner so lange weiter, bis auch die letzten finanziellen Reserven erschöpft und das Eigenkapital nahezu vollständig verbraucht sind. Gläubiger die Druck machen, werden während dieser Zeit noch erstrangig bedient, die anderen nach Möglichkeit überhaupt nicht mehr.<sup>4)</sup> Begründet werden nach-

---

2) Vgl. dazu u. a. Langzeitstudie KDLB, *Kirstein*, ZInsO 2006, 966 ff.; Studie des ZIS Mannheim und von Euler-Hermes, nachzulesen unter: [http://www.eulerhermes.com/ger/ger/press/aktuelle\\_analysen.html](http://www.eulerhermes.com/ger/ger/press/aktuelle_analysen.html); Studie Creditreform unter: [http://www.creditreform.de/Deutsch/Creditreform/Aktuelles/Creditreform\\_Analysen/Insolvenzen\\_Neugruendung\\_Loeschungen/index](http://www.creditreform.de/Deutsch/Creditreform/Aktuelles/Creditreform_Analysen/Insolvenzen_Neugruendung_Loeschungen/index); *Weyand/Diversity*, Insolvenzdelikte, 7. Aufl. S. 22 ff.; *Beck* in: *Wabnitz/Janovsky*, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. § 6 Rn. 53 ff.; *Meyer*, GmbHR 2002, 177 und 242 und 2004, 1417, 1420 ff.; *Richter*, GmbHR 1984, 113 ff.

3) Vgl. u. a. *Kirstein*, ZInsO 2006, 966.

4) Kein Gläubiger wird die Besicherung oder Befriedigung ablehnen, selbst wenn er die Antragspflicht des Schuldners kennt. Je länger die Insolvenzverschleppung andauert, umso höher wird die Zahl der Gläubiger, die eine Anfechtung zu fürchten haben. Sie werden in Konsequenz keinen Massekostenvorschuss leisten oder einen Antrag stellen und sich damit einem Anfechtungsrisiko aussetzen. Zu besonders bizarren Situationen kommt es immer dann, wenn ein Gläubiger dieses Risiko übersehen hat, die Verfahrenseröffnung durch Vorschuss ermöglicht hat und dann gegen ihn Anfechtungsansprüche festgestellt werden.

folgende Insolvenzanträge sodann durchweg mit Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit, obwohl bereits vor geraumer Zeit die Antragspflicht aufgrund eingetretener Überschuldung entstanden war und die reale Liquiditätssituation eine sehr vertiefte Zahlungsunfähigkeit darstellt.<sup>5)</sup> In der Praxis ist feststellbar, dass der Zeitpunkt der Überschuldung regelmäßig weit mehr als 1 Jahr vor der Antragstellung eingetreten ist.

Damit steht schon bei der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Verfahrens über das Vermögen einer antragsverpflichteten Kapitalgesellschaft fest, dass bereits zu diesen Zeitpunkt dem Grunde nach verschiedene haftungsrechtliche Ansprüche (so z. B. §§ 43 und 64 Abs. 2 GmbHG; 92 Abs. 3, 93 AktG; §§ 130–133 InsO<sup>6)</sup>) als sog. „virtuelles Vermögen“ verwirklicht sind und es nur noch um deren Höhe und Beitreibbarkeit geht. Diese Ansprüche richten sich maßgeblich gegen Kreditinstitute, begünstigte Gläubiger, Steuerberater, Rechtsanwälte und Angehörige anderer beratender Berufe sowie gegen den Fiskus bzw. die Sozialversicherungsträger, sodass aufgrund der insoweit gesicherten bzw. „versicherten“ Solvenz, die immer wieder erfolgende „Begründung“ für Abweisungsempfehlungen in Gutachten, dass beim Schuldner oder Geschäftsführer „nichts zu holen“ sei, für die Entscheidung über die Eröffnung weitgehend irrelevant ist.

Aufgrund des vorgenannten Antragsverhaltens gibt es in der Insolvenz von Kapitalgesellschaften durchschnittlich 7,48 haftungsrechtlich relevante Ansprüche vornehmlich gegen Gesellschafter und Dritte.<sup>7)</sup> Dabei werden der durchschnittliche Wert der Einzelansprüche je nach Anspruchsgrundlage mit ca. 18.200,- und 384.500 Euro und die durchschnittlich und tatsächlich realisierten Ansprüche mit ca. 11.500,- bis 282.600,- Euro angegeben.<sup>8)</sup> Überhaupt nicht beitreibbar sind solche Ansprüche lediglich in ca. 15 % aller Fälle gewesen,<sup>9)</sup> in allen anderen Fällen gelang es die Ansprüche entweder vollständig durchzusetzen und in vielen Fällen zumindest auch ansehnliche Teilbeträge zu realisieren.

- 
- 5) Die Überschuldung einer Kapitalgesellschaft ist nichts anderes als der Verbrauch des Eigenkapitals und des ersten Euros der Aktivmasse, sodass sich Aktiva und Passiva nicht mehr im Gleichgewicht gegenüberstehen. Theoretisch müssten sich bei Antragstellung Vermögenswerte gegenüberstehen, deren Buchwerte die Verbindlichkeiten nur um 1 Euro unterschreiten, sodass bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Kapitalerhaltung und zur Antragspflicht die theoretische Quote bei Antragstellung nur geringfügig unter 100 % liegen müsste.
  - 6) Vgl dazu die Zusammenstellung der Ansprüche bei *Pape*, ZInsO 2007, 1080 ff.
  - 7) Lediglich in 5 % der Verfahren konnten in den vergangenen 10 Jahren keine insolvenzspezifischen Ansprüche ermittelt werden; vgl. *Kirstein*, ZInsO 2006, 966, 969.
  - 8) *Kirstein*, ZInsO 2006, 966, 969.
  - 9) Obwohl nach den Erkenntnissen z. B. von Creditreform sich ein als Geschäftsführer tätig gewesener Schuldner mittleren Alters i. d. R. innerhalb von 3 bis 5 Jahren wirtschaftlich erholt, wird in der Praxis der Insolvenzabwicklung weder die Möglichkeit von Schuldanerkennnissen oder von Besserungsscheinen genutzt, obwohl beide Dinge leicht zu realisieren sind und den Gläubigern die Möglichkeit der Teilhabe an einer wirtschaftlichen Erholung des Schuldners eröffnet.

Von besonderer Bedeutung sind die am 8. August 2008 in den IDW-Fachnachrichten ([www.idw.de](http://www.idw.de)) veröffentlichten Rechnungslegungshinweise des Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) für die Anforderungen an die Dokumentation und Rechnungslegung im Insolvenzverfahren:

IDW RH HFA 1.010: Bestandsaufnahme (Gutachten)

IDW RH HFA 1.011: Insolvenzspezifische interne Rechnungslegung

IDW RH HFA 1.012: Externe (handelsrechtliche) Rechnungslegung im Insolvenzverfahren

Die Beachtung der IDW Regeln ist für Wirtschaftsprüfer eine Standespflicht und gilt als ordnungsgemäße Berufsausübung. Die darin enthaltenen Grundsätze können daher auch ergänzend für Insolvenzverwalter herangezogen werden.

## **B. Angaben zum Insolvenzverfahren**

- Insolvenzgericht, Aktenzeichen, zuständiger Richter
- Datum der Antragstellung
- Ggf. Probleme zur Zuständigkeit darlegen
- Antragsteller (Eigenantrag/Fremdantrag)
- Datum des Sicherungsbeschlusses
- Angeordnete Sicherungsmaßnahmen
- Verfahrensanderkonto

## **C. (Gesellschafts-)Rechtliche Verhältnisse**

*Hinweis: Bei allen tatsächlichen Angaben muss aus dem Gutachten eindeutig erkennbar werden, aufgrund welcher Tatsachenfeststellung sie erlangt worden sind bzw. wer die entsprechenden Auskünfte erteilt hat. Dazu gehört u. a. dass ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister ebenso vorgelegt wird wie andere öffentliche Urkunden, Grundbuchauszüge, ggf. aber auch Auskünfte von Wirtschaftsinformationsdiensten wie Creditreform etc.*

### **I. Grundsätzliches**

#### **1. Firmenbezeichnung**

- Firma
- Rechtsform
- Kontaktdaten: Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail
- aktueller Handelsregisterauszug

## **2. Auskunftspersonen**

### **a) Geschäftsführung**

- Namen und Kontaktdaten sämtlicher Firmeninhaber/Geschäftsführer/Komplementäre/Vorstände inkl. Handy-Nummer und Privatanschrift,
- Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte etc.
- Vertretungsmacht der Geschäftsführung nach außen. Zuständigkeitsverteilung im Innenverhältnis.
- Faktische Geschäftsführer.
- bei Einzelkaufleuten: Familienstand, Unterhaltspflichten.

### **b) aktuelle Gesellschafter**

- Namen und Kontaktdaten

### **c) weitere Auskunftspersonen**

- Buchhalter
- Steuerberater
- Rechtsanwalt
- Wirtschaftsprüfer
- Zuständiger Mitarbeiter der Hausbank

## **II. Rechtliche Verhältnisse**

### **1. Gründungsverhältnisse**

- Gründungsdatum des Unternehmens.
- Vorlage des Gesellschaftsvertrages.
- Eintragung ins Handelsregister (Registergericht, Registernummer, Datum).
- Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens.
- Gründungsgesellschafter, Bar-/Sachgründung, Einlageverpflichtungen.
- Nachweis der Einzahlung des Gründungskapitals/Nachweis bei Sachgründung (Sachgründungsbericht).
- Anhaltspunkte für verschleierte Sachgründung.
- Hinweise auf Unterbilanz bei Eintragung ins Handelsregister.
- Datum des Arbeitsbeginns des Unternehmens.
- erster Geschäftsführer.

## **2. Gesellschaftsrechtliche Entwicklung**

- Gesellschafterwechsel (Meldung an die Gesellschaft, § 22 GmbHG).
- Geschäftsführerwechsel.
- Kapitalerhöhungen (Nachweise über ordnungsgemäße Einbringung der Kapitalerhöhungen. Hinweise auf Gewinnausschüttung unmittelbar vor Kapitalerhöhung.).
- Hinweise auf Überentnahmen von Eigenkapital.

## **D. Betriebliche Verhältnisse**

### **I. Unternehmensgegenstand und -entwicklung**

- Darstellung der aktuellen Tätigkeit.
- Darstellung der Unternehmenshistorie.
- Angebotspalette (durchschnittliches Alter/Innovationsstand, Breite und Tiefe des Angebots).
- Marktanteil, historische Entwicklung der Marktanteile.
- Entwicklung der Verkaufspreise. Preis und Mengenentwicklung der Umsätze.
- Entwicklung der Hauptkostenarten und Ursachen der Veränderung (Material, Personal, Investitionen, Produktion, Vertrieb, Verwaltung)
- Wettbewerbsvorteile/-nachteile des Unternehmens. Differenzierung zur Konkurrenz (Preis, Service, Produkt, Qualität, ...).
- Darstellung der Branchen- und Marktverhältnisse.
- Kundenstruktur (z. B.: wenige Großabnehmer, Anteil der Endverbraucher, Anteil der Stammkunden, Anteil wiederkehrender Aufträge z. B. für Wartung) Zahlungsmoral der Kunden.
- Lieferantenstruktur.
- Struktur der Wettbewerber. Rivalitäten.
- Kapazitätsauslastung der einzelnen Unternehmensbereiche.
- Ist die verwendete (Fertigungs-)Technologie auf dem neuesten Stand?
- Probleme der internen Organisationsstruktur
- Mitgliedschaften in Fachverbänden, Interessenvertretungen, Zuständige Handwerks-/Handelskammer/Innung.

## II. Betriebsstätten

- Anschriften: Hauptsitz, Verwaltung, Zweigniederlassungen, Filialen, Warenlager, Verkaufslager, Auslieferungslager etc.
- Eigentumsverhältnisse.
- Bei Fremdeigentum:
  - Eigentümer
  - Art des Nutzungsrechts (Pacht, Miete, Leasing etc.)
  - Beteiligung des Verpächters/Vermieters/Leasinggebers am Unternehmen, sonstige Einflußnahme auf unternehmerische Entscheidungen.
  - Vorlage des Vertrages.
  - Höhe der monatlichen Nutzungsentschädigung.
  - Rückstände, ausgesprochene Kündigung, Kündigungsmöglichkeit.
- Bei Schuldnerigentum:
  - Eigentümer  
(bei Gesellschaftern: evtl. eigenkapitalersetzende Nutzungsüberlassung?)
  - Versicherungsstatus.
  - Grundpfandrechtsinhaber, Höhe der Belastung.

## III. Arbeitnehmer

- Anzahl der Mitarbeiter, differenziert nach: Geschäftsführer (Gesellschafter-GF/Fremd-GF), erweiterte Geschäftsleitung, kaufmännische Angestellte, gewerbliche Arbeiter, Auszubildende, Aushilfen.
- Lohn- und Gehaltsrückstände.  
Welcher Monat wurde zuletzt in voller Höhe bezahlt?
- Art und Weise der Lohn- und Gehaltszahlungen (Zeitpunkt, Abschlagszahlungen, Arbeitszeitkonten, zuständige Abrechnungsstelle)
- Rückständige Urlaubsansprüche.
- Monatliche Personalkosten (Brutto-Brutto).  
Sonderzuwendungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, sonstiges).
- Gehälter der Geschäftsleitung. Vorlage des Geschäftsführer-Anstellungsvertrages. Gehaltsrückstände.
- Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, zuständige Gewerkschaft (Ansprechpartner).
- Geltung von Tarifverträgen.

- Vorlage einer Arbeitnehmer-Liste auch als EXCEL-Datei mit jeweils folgenden Informationen: Name, Vorname, Funktion, Einsatzort, Privatschrift, Bruttoverdienst, Geburtsdatum, Betriebseintritt, Kündigungsfrist, besonderer Kündigungsschutz (Schwerbehinderung, Mutterschutz, Betriebsrat etc.).
- Bereits ausgesprochene Kündigungen wegen erfolgter (Teil-)Betriebseinstellung vor Insolvenzantrag. (Kündigungsfristen. Freistellungen. Hinweise auf Unwirksamkeit der Kündigungen. Vorschriften der Massenentlassung. Interessenausgleich. Sozialplan.)
- Anhängige Kündigungsschutzprozesse.
- Entwicklung des Personalbestandes der letzten Jahre.
- betriebliche Altersversorgung (Direktversicherungen, Pensionszusagen). Beteiligung des Pensionssicherungsvereins a. G.

#### **IV. Dauerschuldverhältnisse**

- Miet-/Pacht-/Leasingverträge über Immobilien und bewegliche Sachen, wo Schuldner Mieter/Pächter/Leasingnehmer ist (Vorlage der Verträge, Rückstände, Kündigungsmöglichkeiten, Vermieterpfandrecht, Kauttionen).
- Miet-/Pacht-/Leasingverträge über Immobilien und bewegliche Sachen, wo Schuldner Vermieter/Verpächter/Leasinggeber ist (Vorlage der Verträge, Rückstände, Kündigungsmöglichkeiten, Vermieterpfandrecht, Kauttionen).
- Versicherungsverträge (Auflistung, Erfolgte Kündigungen, Mahnungen nach § 39 VVG, Zuständiger Versicherungsvertreter/Versicherungsmakler, Bestätigung über ausreichenden Versicherungsschutz)
- Versorgungsverträge (Strom, Gas, Wasser, Telefon, Internet etc.)

#### **V. Rechnungswesen**

- Wo werden die wesentlichen Geschäftsunterlagen aufbewahrt?  
Wer hat Zugriff?
- Buchhaltungsrückstände. Zustand der Buchhaltung (Ordnungsmäßigkeit, Aufarbeitungsbedürftigkeit).
- Zuständigkeiten für Anlagen-, Finanz- und Lohnbuchhaltung (eigene Mitarbeiter im Betrieb/externes Unternehmen/Steuerberater)
- Seit wann ist ein Steuerberater oder eine beratende Anwaltskanzlei für das Unternehmen tätig (Verträge, Rechnungen)
- Buchführungssystem, verwendete Buchhaltungssoftware
- Wer hatte bislang Kontovollmacht? Wer war im Unternehmen „Kontaktperson“ für die Bank?

- Besonderheiten des Zahlungsverkehrs (z. B. Cash-Pooling)
- Zuständiges Finanzamt
- Abführung der Umsatzsteuer nach Soll- oder Istversteuerung
- Vorlage der letzten drei Jahresabschlüsse.
- Vorlage der letzten Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) sowie Summen- und Saldenliste (SuSa)
- Vorlage der BWA und SuSa zum letzten 31.12., soweit nicht Jahresabschluß vorliegt.
- Offene Postenliste, Debitorenkontrolle

### **E. Wirtschaftliche Entwicklung und Verhältnisse**

- Gegenüberstellung der wichtigsten Unternehmenskennzahlen der letzten fünf Geschäftsjahre (Umsatz, Personalkosten, Materialkosten, Jahresüberschuß/-unterdeckung, bilanzielles Eigenkapital)
- Interpretation der Kennzahlen. Feststellung ungewöhnlicher Abweichungen. Beeinflussung des Jahresergebnisses durch außerordentliche Vorgänge.
- Darstellung der wirtschaftlichen Unternehmensentwicklung durch die Geschäftsleitung.
- Ursachen und Hintergründe der aktuellen Finanzkrise aus Sicht der Geschäftsleitung/aus Sicht der Mitarbeiter (Buchhalter, Betriebsrat).
- Bereits erfolgte Maßnahmen zur Krisenabwehr (Interne Restrukturierung, Beiträge der Eigentümer/Gesellschafter, Beiträge der Banken, Beiträge der Arbeitnehmer, Staatliche Hilfen, Externe Übernahmeveruche).
- Externe Hinweise zur „Schieflage“ von Bank, Steuerberater, Unternehmensberater, Rechtsanwalt etc.

### **F. Eintritt der materiellen Insolvenz (Zeitpunkt/Zeitraum)**

- Zentraler Baustein für das gesamte Verfahren, da nur dieser Zeitraum die **Bestimmung der Soll-Masse** ermöglicht und Basis für alle haftungs- und anfechtungsrechtlichen Ansprüche ist (zur Pflicht des SV auf Feststellung BGH ZInsO 2008, 859)
- Antragstellung erfolgt i. d. R. ca. 10–13 Monate nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit; Überschuldung ist i. d. R. ca. 2 Jahre vor Antragstellung aus den Bilanzen erkennbar
- Für eine erste Einschätzung müssen folgende Unterlagen verwandt worden sein:

- Bilanzen (letzte drei Jahre), Summen- und Saldenlisten und BWA's; Unterlagen des Zahlungsverkehrs (Bankauszüge und Zahlungsbelege); Mahnschriftverkehr, Mahnbescheide, Unterlagen über Passivprozesse, Kreditunterlagen, Sicherungsunterlagen, Schriftverkehr mit Kreditgebern; gesellschaftsrechtliche Unterlagen und Unterlagen, aus denen sich nahestehende Personen und wesentliche Geschäftspartner ableiten lassen
- Feststellung des Zeitraums des Eintritts der materiellen Insolvenz zumindest auf ein Quartal genau durch Auswertung der o. a. Unterlagen
- Feststellung des im Zeitpunkt des Eintritts der materiellen Insolvenz vorhandenen Vermögens (vgl. BGH ZInsO 2008, 859). Differenz zum Vermögen im Antragszeitraum ist die sog. **Soll-Masse**, also das Vermögen das den Gläubigern bei rechtzeitiger Antragstellung zur Verfügung gestanden hätte.
- Feststellung strafbarer Handlungen (Untreue, Insolvenzverschleppung etc.)
- Feststellungen zur möglichen Inanspruchnahme Dritter, Mittäterschaft, Beihilfe wegen Insolvenzverschleppung oder gesellschaftsrechtlicher Beleidelikt (z. B. Steuerberater aus § 64 GmbHG, Bank, Firmenanwalt, Unternehmensberater, Gesellschafter, Kreditgeber)

## **G. Vermögensverhältnisse**

*Hinweis: Die Vermögensverhältnisse sind so darzustellen, dass für das Gericht erkennbar wird aufgrund welcher tatsächlichen Erkenntnisse die Feststellungen beruhen und wie der Verwalter/Sachverständige zur konkreten Bewertung gekommen ist. Soweit Wertberichtigungen vorgenommen werden, sind diese jeweils gesondert zu begründen und mit den dazu gebörenden Geschäftsunterlagen zu belegen. D. h. aufgrund der Angaben im Gutachten muss das Gericht in die Lage versetzt werden, sich allein aufgrund der gutachterlichen Angaben ein eigenes Bild der Vermögensverhältnisse zu machen.*

### **I. Aktiva**

#### **1. Ausstehende Einlagen**

- Auswertung der Informationen „Gründungsverhältnisse“ (S. 4) und „Gesellschaftsrechtliche Entwicklung“ (S. 4).

#### **2. Anlagevermögen**

##### **a) Immaterielle Vermögensgegenstände**

- In der Bilanz aktivierte Positionen.
- Firmenwert (Firmierung, Goodwill, Know-how)
- Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, Patente, Urheberrechte, (Veräußerbarkeit).

## **b) Immobilien: Grundstücke, Gebäude, Erbbaurechte**

- Bezeichnung, Grundbuchauszüge.
- Belastungen (Restschuld) – Verkehrswert (stille Reserven)
- Behandlung der Umsatzsteuer bei Erwerb/Bebauung des Grundvermögens.
- Ansprüche aus Miete, Pacht, Untermiete.  
Abtretung der Ansprüche. Mietrückstände, Mietminderungen, Kündigungsmöglichkeiten.

## **c) bewegliche Sachanlagen**

### **(1) Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie technische Anlagen, Maschinen und Werkzeuge**

- Bezeichnung, Anlagenverzeichnis, aktuelle Bewertung.
- Eigentumsverhältnisse: Zahlungsnachweis, Eigentumsvorbehalt.
- Einzel-Sicherungsübereignung, Raum-Sicherungsübereignung, Zubehörhaftung Grundstück, Vermieterpfandrecht, Pfändungen.
- Leasing/Miete: Zahlungsrückstände, Kündigungen.

### **(2) Fuhrpark**

- Bezeichnung (Typ, Erstzulassung, Kennzeichen), Standort, Fahrer.
- Eigentums-/Sicherungslage.
- Versicherung.

## **d) Finanzanlagen**

- Beteiligungen an verbundenen Unternehmen.
- Mitgliedschaften in Genossenschaften, Volksbanken.

## **3. Umlaufvermögen**

### **a) Vorräte**

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Unfertige Erzeugnisse. Fertige Erzeugnisse.
- Struktur der Vorräte: Umschlaggeschwindigkeit (Ladenhüter), Verderblichkeit, Abhängigkeit von Saison- und Modeschwankungen.
- Datum und Wert der letzten Inventur. Aktueller Wert laut Buchführung.
- Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignung, Vermieterpfandrecht.
- Lieferantenpool.

#### **b) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

- Debitorenliste auch als EXCEL-Datei mit folgenden Informationen: Name/Firmierung, Anschrift (nicht Postfach), Forderungshöhe, Forderungsgrund (Kundennummer, Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, ggf. Kurzbeschreibung).
- Forderungen aus noch nicht abgerechneten Lieferungen und Leistungen.
- Bewertung der Forderungen: Durchschnittliches Alter, Mahnstufen, Mängelträchtigkeit der Lieferungen und Leistungen; konkrete Begründung bei erheblichen Abwertungen.
- Globalzession, Einzelabtretungen, Pfändungen.
- verlängerter Eigentumsvorbehalt von Lieferanten. Lieferantenpool.
- Anhängige Klagverfahren gegen Debitoren.

#### **c) sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände**

- Forderungen gegenüber Gesellschaftern.
- Lebensversicherungen/Direktversicherungen.
- Wertpapiere, Depots, Bankschließfächer.
- Darlehensforderungen.

#### **d) Flüssige Mittel**

- Bargeld, Kassenbestände (Verantwortlichkeiten für Kassenführung, Kassenbuch).
- Bankguthaben, Postgirokonten, Sparbücher (AGB-Pfandrechte, Pfändungen, Abtretungen).

#### **4. Bei Einzelunternehmern, aber auch bei Geschäftsführer wg. haftungsrechtlicher Inanspruchnahme: Privatvermögen**

- Immobilien (wann ggf. auch Dritte übertragen).
- Lebensversicherungen, Versorgungsbezüge, Unterhaltsansprüche, Renten (wann ggf. Verträge geändert).
- Forderungen (wann entstanden und wann ggf abgetreten).
- Bankguthaben, Sparbücher, Wertpapiere (s. o.).
- KFZ, Hausrat, Schmuck, Kunstgegenstände etc. (s. o.)
- Sonstiges

## 5. Sonderaktiva (virtuelles Vermögen)

*Hinweis: Zentraler Bestandteil der gesetzlichen Aufgabenverpflichtung des Insolvenzverwalters von der Ist-Masse (da bei Inbesitznahme vorhandene Vermögen) zur Soll-Masse (dem Vermögen das bei gesetzesgetreuem Verhalten bzw. Antragstellung noch vorhanden gewesen wäre) zu gelangen. Dies erfolgt unter Zuhilfenahme der spezifischen insolvenzrechtlichen Instrumentarien wie Anfechtung, Haftungsdurchsetzung, Rückabwicklung etc. Zu jedem der nachfolgenden Punkte sind daher konkrete Angaben unverzichtbar und jeweils in Beziehung zu setzen zu den Feststellungen zum Eintrittszeitpunkt der materiellen Insolvenz*

- Gründungshaftungen, Kapitalerhöhungen.
- Gesellschafterdarlehen und Rückzahlungen.
- Haftungsansprüche gegen Gesellschafter,
- Verstoß gegen Regelungen der Kapitalerhaltung.
- Schadensersatzansprüche gegen GF nach §§ 43, 64 GmbHG
- Schadensersatzansprüche gegen Steuerberater/beratende Rechtsanwälte z. B. aus § 64 GmbHG analog Vzdritter
- Eigenkapitalersetzende Handlungen.
- Unterbilanz- und Verlustdeckungshaftung
- Stellung von Sicherheiten durch Gesellschafter.
- Vermietungen aus dem Kreis der Gesellschafter.
- Schenkungen, Veräußerungen an Gesellschafter, Geschäftsführer und nahe Angehörige.
- Zahlungen an Finanzamt und Sozialversicherungen vor Fälligkeit.
- Zahlungen an Gläubiger/Bestellung neuer Sicherheiten auf besonderen Druck dieser Gläubiger.
- Zahlungseingänge auf debitorischen Konten und Verrechnung durch Kreditinstitut in den letzten drei Monaten vor Insolvenzantrag (Hinweise für Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit).
- Zeitpunkt der Erkennbarkeit/Erkenntnis von Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit durch den Geschäftsführer.

## II. Passiva

### 1. Rückstellungen

- Pensionen
- Steuern

- sonstige Rückstellungen: laufenden Rechtsstreitigkeiten, Gewährleistungen, Avale, Schadensersatz aus vorzeitiger Vertragsbeendigung, Steuererklärungen/Jahresabschlüsse, Urlaub etc.
- Bürgschaften/Patronatserklärungen des Unternehmens.
- Entsorgung von Sondermüll/Beseitigung von Altlasten.

## **2. Verbindlichkeiten**

### **a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

- Bank, Forderungsgrund, Forderungshöhe.
- Zeitpunkt der Kündigung der Kredite. Fälligkeiten.
- Vorlage der Sicherheitenverträge.

### **b) Erhaltene Anzahlungen**

- Wahrscheinlichkeit der Erfüllung der Aufträge

### **c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

- Gesamtverbindlichkeiten
- Struktur: Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen (Eigentumsvorbehalte), Verbindlichkeiten aus Dienstleistungen (grundsätzlich keine Sicherheiten).
- Wechselverbindlichkeiten
- besondere Sicherheitenverträge
- Fälligkeiten.

### **d) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen**

- Drittschuldner, Forderungsgrund, Forderungshöhe, Fälligkeiten.
- Rangrücktrittserklärungen

### **e) Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern**

- Darlehen, Mietrückstände
- Qualifizierte Rangrücktrittserklärungen. Stundungen.

### **f) sonstige Verbindlichkeiten**

- Steuern (Umsatzsteuer, KFZ-Steuer, Gewerbesteuer, Körperschaftssteuer, Einkommenssteuer)
- Personalbedingte Verbindlichkeiten: Lohn/Gehalt, Berufsgenossenschaften/Zusatzversorgungskasse, Krankenkassen/Sozialversicherungsbeiträge, Finanzamt (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag)

- Privatarlehen, rückständige Versicherungsbeiträge, Mietschulden, Leasingraten, Telefon, Strom, Gas, Wasser, Kammerbeiträge usw.

## **H. Maßnahmen im Insolvenzeröffnungsverfahren**

### **I. Vermögenssicherung**

- Übermittlung des Sicherungsbeschlusses an beteiligte Kreditinstitute per Fax.
- Zustellung des Sicherungsbeschlusses an sonstige Drittschuldner.
- Eintragung der Sicherungsanordnungen im Grundbuch.
- Schlüsselgewalt über Betriebstätten (einschließlich Verwaltung, Lager etc.) und Fahrzeuge. Sicherung vor Zugriffen Dritter.
- Inventarisierung, Bewertung und ggf. Kennzeichnung des beweglichen Sachanlagevermögens.
- Lieferantenbezogene Inventarisierung des Vorratsvermögens und Erstellung einer EXCEL-Datei zur weiteren Auswertung und Bearbeitung von Absonderungsrechten. Bewertung zu Einkaufspreisen unter Berücksichtigung von Abschlägen für Ladenhüter.
- Aufnahme der Kassenbestände.

### **II. Sicherung der Betriebsfortführung**

- Einrichtung einer Insolvenzgeldvorfinanzierung (Erhaltungsprognose für wesentlichen Teil der Arbeitsplätze). Verbleibender maximaler Zeitraum der Insolvenzgeldvorfinanzierung.
- Mitarbeiterversammlung. Schriftliche Mitarbeiterinformation.
- Projektplanung (Bewertung vorhandener Aufträge, Möglichkeiten der Akquisition trotz Insolvenz), Liquiditätsplanung.
- Anlauffinanzierung der Betriebsfortführung aus: vorhandener Liquidität, ersten Inkassoerfolgen, Verkauf von Vorräten/Anlagegütern, Massekredit.
- Betriebliche Urlaubsplanung der nächsten drei Monate.
- Information von Lieferanten.
- Information von Kunden.
- Einverständnis zur Verwendung der Vorräte von Sicherungsinhabern.
- Einigung mit Globalzessionar über Bereitstellung der Neuforderungen.
- Zahlungszusagen für wichtigste Versorgungsverträge (Strom, Telefon etc.)
- Einrichtung des geänderten Zahlungsverkehrs über Verfahrensanderkonto (Belegwesen).

- Einrichtung eines kurzfristigen Berichtswesens/Controllings.

### III. Prüfung und Vorbereitung von Fortführungslösungen für den Betrieb

- gegebenenfalls bereits vorliegendes Sanierungskonzept der Geschäftsleitung.
- Erforderliche Maßnahmen zur finanzwirtschaftlichen Sanierung (Liquidität, Überschuldung) und der leistungswirtschaftlichen Sanierung (Strategische Ausrichtung). Bewertung der Maßnahmen.
- Bereits bestehendes Übernahmeinteresse von Wettbewerbern/Management/Gesellschaftern.
- Ermittlung weiterer potentieller Interessenten.
- Ausarbeitung einer Unternehmenspräsentation.

### IV. Prüfung der schnellen Abwicklung durch Nutzung eines Insolvenzplans

- Da sich inzwischen herausgestellt hat, dass es für Planverfahren keine objektiven Grenzen gibt, sondern das Instrument für alle Unternehmensinsolvenzen und insbesondere die Insolvenz von Selbstständigen und Freiberuflern geeignet ist, muss diese Frage in jedem Verfahren sehr frühzeitig geprüft werden. Verwalter ohne Planerfahrung halten den Gläubigern eine wichtige Handlungsalternative vor (z. B. 15–20 % Quote in einem Jahr; vgl. dazu RiAG *Gerster* ZInsO 2008, 437)
- Angesichts von Befriedigungsraten von durchschnittlich 15–20 % für ungesicherte Gläubiger innerhalb eines Jahres und einer Sanierungsquote von 60 % sollte auch im Interesse einer effektiven Nutzung gerichtlicher Ressourcen hiervon verstärkt Gebrauch gemacht werden (vgl. dazu RiAG *Gerster*, ZInsO 2008, 437, der die Eignung nicht planerfahrener Verwalter grundsätzlich infrage stellt).

### I. Prüfung der Verfahrenskostendeckung

- Mit der Neuordnung der InsO ist klargestellt, dass die insoweit berücksichtigungsfähigen Kosten nur die in § 54 aufgeführten Kosten sind, also die Gerichtskosten, die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses. Dies entspricht auch der ganz herrschenden Meinung in Rechtsprechung<sup>10)</sup> und Literatur<sup>11)</sup>.

---

10) BGH ZInsO 2003, 706; LG Berlin ZInsO 2000, 224; AG Hamburg NZI 2000, 124; AG Neu-Ulm NZI 2000, 386.

11) *Breutigam/Blersch/Goetsch* § 26 RdNr. 28; HK-InsO; *Kirchhof* § 26 RdNr. 14 f.; *Jaeger/Gerhardt* InsO, § 26 RdNr. 19 ff.; *Hess* InsO, § 26 RdNr. 16; *Kübler/Prütting/Pape* InsO, § 26 RdNr. 6, 9a ff., 14, 16a; *Uhlenbruck* InsO, § 26 RdNr. 5; *Pannen* NZI 2000, 575, 576; *Kirchhof* ZInsO 2001, 1, 5; *Haarmeyer* ZInsO 2001, 103, 104.

- Wie bei allen in die Zukunft gerichteten Entscheidungen handelt es sich auch bei der Frage der Massekostendeckung um eine Prognoseentscheidung, sodass nicht festgestellt werden kann, ob die Kosten gedeckt sind, sondern ob die Ermittlungen Anlass für die Schlussfolgerung sein können, dass die Kosten des Verfahrens aus den zu erwartenden Mitteln voraussichtlich gedeckt werden können. Die voraussichtliche Verfahrenskostendeckung ist immer dann zu bejahen, wenn sie überwiegend wahrscheinlich ist.<sup>12)</sup> Entgegen dem üblichen Sprachgebrauch erfordert mithin die Feststellung der zu deckenden Kosten nicht eine exakte rechnerische Ermittlung, sondern dies kann, schon im Hinblick auf den relativ frühen Zeitpunkt der stattfindenden Beurteilung, nur im Wege einer Schätzung erfolgen. Abzustellen ist dabei auf den voraussichtlichen Wert der Insolvenzmasse bei Beendigung des Verfahrens.<sup>13)</sup> Auf Grund der Reduzierung der maßgeblichen Kosten ist jedoch die Prognose der zu erwartenden Kostenentwicklung wesentlich einfacher möglich, als dies nach dem Recht der KO oder GesO gewesen ist.
- Neben den Ansprüchen gegen z. B. den GF selbst sind hier insbesondere Ansprüche gegen Dritte darzustellen, deren Beitreibung im Laufe der Verfahrens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erfolgen kann. Soll bei einer Kapitalgesellschaft trotz des Vorliegens massiver gesellschafts- und haftungsrechtlicher Verstöße die Abweisung mangels Masse empfohlen werden, so bedarf dies einer gesonderten Begründung (vgl. BGH ZInsO 2008, 559; AG Hamburg ZInsO 2006, 51; LG Berlin ZInsO 2000, 224)
- Die Verfahrenskostendeckung gemäß § 54 ergibt sich unter Zugrundelegung der oben ermittelten voraussichtlichen freien, erzielbaren (nicht der bereits vorhandenen!!) Masse und den zu deckenden Kosten, die nach folgender Darstellung zu ermitteln sind.

**I. Gerichtskosten** gem. §§ 3 Abs. 2, 34, 58 GKG i. V. m.

➤ KV-Nr. 2310 (0,5 Gebühren à .....	€
➤ KV-Nr. 2320 (2,5 Gebühren à .....	€
➤ KV-Nr. 9004 Veröffentlichungskosten (neben Internetveröffentlichung, geschätzt)	€
<hr/>	
Zwischensumme Gerichtskosten	€

12) OLG Karlsruhe ZInsO 2002, 247; AG Göttingen ZInsO 2003, 1156; HK-Kirchhof § 26 RdNr 4; Jaeger/Schilken § 26 RdNr 27.

13) BGH ZInsO 2003, 706, 707.

## II. Vergütung und Auslagen des Sachverständigen (ohne USt.) gem. JVEG

➤ Leistungen des Sachverständigen (§§ 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 JVEG) ... Stunden à 65,00 € (vgl. § 22 Rn. 70)	..... €
➤ Aufwendungen für Hilfskräfte (§§ 8 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 JVEG) ... Stunden à .....	..... €
➤ Fahrtkostenersatz Kfz (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 JVEG) ... km à 0,30 €	..... €
➤ Anfertigung von Ablichtungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 JVEG) (für die ersten 50 Seiten 0,50 €/Stck., danach 0,15 €/Stck.)	..... €
➤ Schreibaufwendungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG) 0,75 € je angefangene 1.000 Anschläge (hier: .....	..... €
<hr/>	
Zwischensumme Sachverständigenkosten	..... €

## III. Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters

(ohne USt.) gem. §§ 10, 11 Abs. 1 InsVV

➤ Berechnungsgrundlage:	..... €
➤ 25 % der entspr. Verwaltervergütung gem. §§ 11 Abs. 1, 2 Abs. 1 InsVV	..... €
➤ Auslagen (pauschaliert gem. §§ 10, 8 Abs. 3 InsVV) (im 1. Jahr 15 %, danach jährlich 10 % der anteiligen Regelvergütung max. 250,- € je angefangenen Tätig- keitsmonat)	..... €
<hr/>	
Zwischensumme vorl. Insolvenzverwaltung	..... €

## IV. Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters gem. InsVV

(ohne USt.) gem. §§ 2 ff. InsVV

➤ Berechnungsgrundlage:	..... €
➤ Regelvergütung gem. § 2 Abs. 1 InsVV	..... €
➤ Auslagen (pauschaliert gem. § 8 Abs. 3 InsVV) (im 1. Jahr 15 %, danach jährlich 10 % der Regelver- gütung max. 250,- € je angefangenen Tätigkeitsmonat)	..... €

**V. Vergütung und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses**  
(ohne USt.)

gem. §§ 17, 18 InsVV (regelmäßig 35,00 bis 95,00 € pro Stunde) ca.	..... €
ggf. zzgl. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und sonstiger Auslagen	..... €
<hr/>	
Zwischensumme Insolvenzverwaltung	..... €
<hr/>	
<b>Summe der voraussichtlichen Verfahrenskosten</b> (ohne USt.)	..... €
<hr/>	

**J. Empfehlungen des Sachverständigen**

- Empfehlung der Abweisung mangels Masse erfordert bei einer Kapitalgesellschaft aus den eingangs genannten Gründen in jedem Fall eine gesonderte Begründung (vgl. BGH ZInsO 2008, 859; AG Hamburg ZInsO 2006, 51).
- Behauptet der SV die Nichtbeitreibbarkeit von Ansprüchen, Forderungen etc. gleich welcher Art, ist im Einzelnen darzulegen, worauf diese Behauptungen beruhen und welche Prüfungen der SV zu Vermögensverschiebungen des Anspruchschuldners in den letzten Jahren vorgenommen hat. Dazu gehören insbesondere auch dann Angaben, wenn Ansprüche gegen Berufsträger wie z. B. Steuerberater oder Rechtsanwälte möglich erscheinen.
- Wird die Vermögenslosigkeit eines Anspruchgegners behauptet, sind die Maßnahmen zur Prüfung dieser Behauptung darzulegen sowie die Abgabe einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung. Ggf. ist auch die Möglichkeit eines Schuldanerkenntnisses und/oder eines Besserungsscheins in Anspruch zu nehmen, wenn mittelfristig eine wirtschaftliche Erholung nicht völlig ausgeschlossen erscheint.